



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2007

31. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 05. Juni 2007

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 05. Juni 2007

Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 05. Juni 2007

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 06. Juni 2007

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 07. Juni 2007

Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut der Bienen vom 29. Mai 2007

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme), für das Haushaltsjahr 2007 vom 15. Februar 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2007 vom 20. März 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2007 vom 02. April 2007

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Biogasanlage Luhner Weg“, Jeersdorf vom 15. Februar 2007

Bekanntmachung der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Biogasanlage Luhner Weg, Jeersdorf) der Gemeinde Scheeßel vom 15. Februar 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2007 vom 20. März 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2007 vom 20. März 2007

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58 „Sondergebiet Biogasanlage Schwarzes Moor“ von Sottrum vom 21. Mai 2007

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung gemäß § 4 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 07. Mai 2007

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 des Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 30. Mai 2007

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Jörg Pape, Eitzte 4, 27446 Selsingen hat am 18. September 2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Tieren beantragt.

Die zu genehmigende Anlage besteht aus:

- **Erweiterung** eines vorhandenen Boxenlaufstalles (Gebäude Nr. 1, 1 a) auf **zukünftig** 90 Jungviehplätze, inkl. der **Umnutzung** eines ehemaligen Schweinemaststalles zum Melkhaus (Gebäude Nr. 1 b)
- **Umnutzung** eines vorhandenen Kuhstalles auf **zukünftig** 28 Jungviehplätze und 10 Kälberplätze (Gebäude Nr. 2)
- **nachträgliche Legalisierung** einer teilweisen Umnutzung einer vorhanden Scheune zur Haltung von 28 Kälbern (Gebäude Nr. 3)
- **Neubau** eines Boxenlaufstalles mit 280 Kuhplätzen (Gebäude Nr. 6)
- **Neubau** eines Melkzentrums (Gebäude Nr. 7)
- **Neubau** eines Güllebehälters (Nr. 9) mit einem Lagervolumen von 5.500 m³
- **nachträgliche Legalisierung** der Standortverschiebung einer vorhandenen Siloplatte (Nr. 11) mit einer Größe von 3.040 m²
- **Neubau** einer Siloplatte (Nr. 12) mit einer Größe von 1.500 m²

Der Standort der Anlage befindet sich nördlich der Hofanlage von Herrn Pape in **27446 Selsingen, Eitzte 4** (Gemarkung: Lavenstedt, Flur: 3, Flurstück: 81/5).

Die o.g. Erweiterungs-, Umnutzungs- und Neubaumaßnahmen sollen noch im Jahr 2007 realisiert werden.

Das Gesamtvorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. 1 S. 2350) in der derzeit geltenden Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem „X“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3 b Abs. 1 S. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Als Ergebnis dieser Umweltverträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde waren die beantragten Genehmigungen mit Bescheid vom 31.05.2007 zu erteilen.

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit vom

vom 18. Juni 2007 bis zum 02. Juli 2007

im **Zimmer 216** des Kreishauses in Bremervörde in der Amtsallee 7 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 05.06.2007

Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2007 Nr. 11

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Friedhelm Lohmann, Einloher Straße 3, 27383 Scheeßel-Ostervesede hat am 27. Dezember 2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Tieren sowie zur Lagerung von Gülle beantragt.

Die zu genehmigende Anlage besteht aus

- einem vorhandenen Boxenlaufstall zur Haltung von 82 Rindern (Betriebeinheit Nr. 1),
- einem vorhandenen Güllebehälter mit einem Fassungsvermögen von 560 m³ (Betriebeinheit 2),
- einem vorhandenen Güllebehälter mit einem Fassungsvermögen von 262 m³ (Betriebeinheit 3),
- einer vorhandenen Güllegrube mit einem Fassungsvermögen von 10 m³ (Betriebeinheit 4),
- einem vorhandenen Stall für die Haltung von 78 Rindern und 10 Kälbern (Betriebeinheit Nr. 5),
- einem vorhandenen Stall für die Haltung von 30 Sauen (Betriebeinheit Nr. 6),
- einem vorhandenen Stall für die Aufzucht und Haltung von 809 Schweinen (Betriebeinheit 7),
- **dem Neubau eines Stalles (Betriebeinheit Nr. 8) für die Haltung und Aufzucht von 1.800 Mastschweinen,**
- **dem Neubau eines Futterhochsilos mit einer Gesamthöhe von rd. 20 m und einem Fassungsvermögen von 1.050 m³,**
- **Neubau eines Güllekellers mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1.885 m³,**
- der Erhöhung der beiden Abluftkamine des Bullenstalles (Betriebeinheit 5) auf 12 m über Grund,
- **der Erhöhung des Abluftkamins auf dem Sauenstall auf mindestens 7,00 m über Grund,**
- **Umbau der Lüftungsanlage und Veränderung Ablufführung an den vorhanden Mastställen (Betriebeinheit 7, Gebäudeteile 7, 7 a und 7 b) inkl. Ableitung zu den neu zu schaffenden Abluftkaminen mit 23 m über Grund sowie**
- **Neubau von Zufahrt- und Verkehrsflächen von insgesamt 680 m².**

Der Standort der Anlage befindet sich in **27383 Scheeßel Einloher Str. 3** (Gemarkung: Ostervesede, Flur: 3, Flurstücke: 21/13, 133/21 und 173/26).

Die o.g. Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen sollen im 4. Quartal 2007 realisiert werden.

Das Gesamtvorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.2819) aufgeführt und in Spalte 1 mit einem „X“ versehen ist. Damit wäre gemäß § 3 b UVPG i.V.m. Anlage 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich. Der vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG (14.03.1999) erreichte Tierbestand bleibt hinsichtlich des Erreichens der maßgeblichen Größen- und Leistungswerte der Anlage 1 zum UVPG unberücksichtigt (§ 3 b Abs.3 UVPG), so dass hier lediglich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i.S.v. § 3 c UVPG durchzuführen war.

Demzufolge wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann durchzuführen, wenn durch das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der beteiligten Fachämter und Behörden sowie der eigenen Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen stelle ich hiermit für das o.g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Genehmigungsantrag nach dem BImSchG einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Erläuterungen, Angaben zu den Umweltauswirkungen (inkl. Prognosen zu Geruchs- und Ammoniakimmissionen), landschaftspflegerischer Fachbeitrag, und sonstige entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen können in der Zeit

vom 25.06.2007 bis zum 24.07.2007

bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Kreishaus,
Amt für Bauaufsicht und Hochbau, Zimmer 302
Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemeinde Scheeßel, Rathaus

Bauamt, Zimmer 11

Untervogtplatz 1

27383 Scheeßel

Einsichtsmöglichkeiten während der Dienststunden: (vormittags: montags bis freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs von 13:15 bis 16:15 Uhr, donnerstags von 13:30 bis 18:00 Uhr.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 07.08.2007) schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. 1 S. 1001) in der derzeit geltenden Fassung sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 12. September 2007 um 13.00 Uhr

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Kreishaus, Großer Sitzungssaal

Hopfgarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Frist- und formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 05.06.2007

Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2007 Nr. 11

Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Ralf Pape, Im Sande 44, 27404 Osterstedt-Rockstedt hat am 1. Juni 2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Neubau eines Bullenstalles, einer Siloplatte und eines Güllebehälters beantragt.

Die zu genehmigende Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Tieren besteht aus:

- einem vorhandenen Schweinemaststall (Gebäude Nr. 1), der in Zukunft als Krankenstall für Rinder genutzt wird
- **Umnutzung** eines vorhandenen Schweinestalles (Gebäude Nr. 2) zum Kälberstall zur Haltung von 80 Kälbern im Alter von 10 – 20 Wochen mit einem Gewicht von 50 – 150 kg
- **Umnutzung** eines vorhandenen Kuh- und Jungviehstalls (Gebäude Nr. 3) zum Kälberstall zur Haltung von 80 Kälbern mit einem Gewicht von 50 – 100 kg
- einem vorhandenen Bullenstall (Gebäude Nr. 4), **zukünftig** zur Haltung von 8 Kälbern und 22 Mastbullen im Alter von 6 – 12 Monaten mit einem Durchschnittsgewicht von ca. 250 kg

- einem vorhandenen Bullenstall (Gebäude Nr. 5), **zukünftig** zur Haltung von 32 Kälbern und 98 Mastbullen im Alter von 6 –12 Monaten mit einem Durchschnittsgewicht von ca. 250 kg
- **Neubau** eines Bullenstalles (Gebäude Nr. 7) zur Haltung von 100 Mastbullen im Alter von 6 - 12 Monaten und 220 Mastbullen im Alter von 12 – 18 Monaten mit einem Durchschnittsgewicht von ca. 500 kg
- einem vorhandenen Güllebehälter (Betriebseinheit Nr. 8) mit einem Lagervolumen von 840 m³
- einem vorhandenen Güllebehälter (Betriebseinheit Nr. 9) mit einem Lagervolumen von 418 m³
- **Genehmigung** einer bereits vorhandenen Siloplatte (Betriebseinheit Nr. 12) mit einer Größe von 970 m²
- **Neubau** einer Siloplatte (Betriebseinheit Nr. 13) mit einer Größe von 486 m²
- **Neubau** eines Güllebehälters (Betriebseinheit Nr. 14) mit einem Lagervolumen von 1.537 m³
- **Neubau** von Zufahrts- und Verkehrsflächen in einer Größenordnung von ca. 1.345 m²

Der Standort der Anlage befindet sich in **27404 Ostereistedt, Im Sande 44** und erstreckt sich bis in den **Außenbereich** (Gemarkung: Rockstedt, Flur: 3, Flurstück: 47/16).

Die o.g. Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen sollen noch im Jahr 2007 realisiert werden.

Das Gesamtvorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) in der derzeit geltenden Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem „X“ versehen ist. Damit war gemäß § 3 b UVPG i.V.m. Anlage 1 für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Als Ergebnis dieser Umweltverträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde waren die beantragten Genehmigungen mit Bescheid vom 30.05.2007 zu erteilen.

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit vom

vom 18. Juni 2007 bis zum 02. Juli 2007

im **Zimmer 218** des Kreishauses in Bremervörde in der Amtsallee 7 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 05.06.2007

Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2007 Nr. 11

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bürgerwindpark Zevener Geest GmbH & Co. KG, ir. d. Herrn Hartmut Meyer, Bahnhofstraße 21, 27404 Heeslingen-Weertzen hat am 01.01.2007 im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für die Errichtung von 9 Windenergieanlagen, ENERC E-82, NH 109, GesH 150 m, § 4 i.V.m. § 19 BImSchG, UVP Ziff. 1.6.2 (A) beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Wilstedt, Außenbereich 10 (Gemarkung: Wilstedt, Flur: Flurstück(e): 18/8, 18/4, 14/4, 15/4, 26/1, 25/1, 20/1, 52/9).

Das Gesamtvorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819) aufgeführt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Dementsprechend ist hier lediglich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.v. § 3 c UVPG durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der beteiligten Fachämter und Behörden sowie der eigenen Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen stelle ich hiermit für das o.g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die weitere Zulässigkeit des Vorhabens ist mithin in einem Verfahren nach § 4 i.V.m. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819) zu prüfen.

Rotenburg (Wümme), den 06.06.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2007 Nr. 11

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Carsten Exner, Nedderstenmoor 31, 27432 Bremervörde-Bevern hat am 21.03.2007 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Anbau eines Boxenlaufstalles, der Dacherneuerung auf einem vorhandenen Boxenlaufstall, die Nutzungsänderung eines Bansenlagers zu Kälberstall sowie den Neubau einer Siloplatte und eines Güllebehälter beantragt. Nach Durchführung dieser Maßnahmen befinden sich in dem Betrieb insgesamt 149 Rinderplätze, 42 Jungviehplätze und 40 Kälberplätze. Der Standort der Anlage befindet sich in Bremervörde, Nedderstenmoor 31 (Gemarkung: Bevern, Flur: 1, Flurstück: 188/1).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe b) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 07.06.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2007 Nr. 11

Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz gegen die böartige Faulbrut der Bienen

In der Gemeinde Sottrum ist die böartige Faulbrut der Bienen nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen.

Nach § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) wird die tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut in der Gemeinde Sottrum vom 18.05.2006 aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 29.05.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
gez. Körner

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2007 Nr. 11

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme), für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 15.02.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	11.079.900 €
	in der Ausgabe auf	11.366.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.518.000 €
	in der Ausgabe auf	3.518.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **598.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **140.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	485 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Visselhövede, den 15.02.2007

Stadt Visselhövede

Franka Strehse (L.S.)
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 04.06.2007 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/050 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Visselhövede während der Dienststunden öffentlich aus.

Visselhövede, den 15. Juni 2007

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in der Sitzung am 20.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	276.300 €
	in der Ausgabe auf	276.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	58.000 €
	in der Ausgabe auf	58.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Groß Meckelsen, 20.03.2007

Der Bürgermeister
gez. Eckhoff

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Groß Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Groß Meckelsen, den 15. Juni 2007

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2007 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hamersen in der Sitzung am 02.04.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	235.600 €
------------------------	---------------------	-----------

	in der Ausgabe auf	235.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	57.400 €
	in der Ausgabe auf	57.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 360 v. H. |

Hamersen, 02.04.2007

Der Bürgermeister
gez. Kaiser

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hamersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hamersen, den 15. Juni 2007

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2007 Nr. 11

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Biogasanlage Luhner Weg“, Jeersdorf

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 15.02.2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 „Biogasanlage Luhner Weg“, Jeersdorf, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Wirksamwerden der 45. Flächennutzungsplanänderung am 15.06.2007 ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 11, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.06.2007

Die Bürgermeisterin
gez. Käthe Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2007 Nr. 11

Bekanntmachung der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Biogasanlage Luhner Weg, Jeersdorf) der Gemeinde Scheeßel

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 16.05.2007 (Az.: 63 - 61 72 90/058) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 15.02.2007 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 11, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 15.06.2007

Die Bürgermeisterin
gez. Käthe Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2007 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 20.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	255.200 €
	in der Ausgabe auf	255.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	60.300 €
	in der Ausgabe auf	60.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 330 v. H. |

Kalbe, 20.03.2007

Der Bürgermeister
gez. Petersen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kalbe während der Dienststunden öffentlich aus.

Kalbe, den 15. Juni 2007

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2007 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 20.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	322.100,00 €
	in der Ausgabe auf	322.100,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	155.500,00 €
	in der Ausgabe auf	155.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 330 v. H. |

Seedorf, 30.04.2007

gez. Hinck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Seedorf während der Dienststunden öffentlich aus.

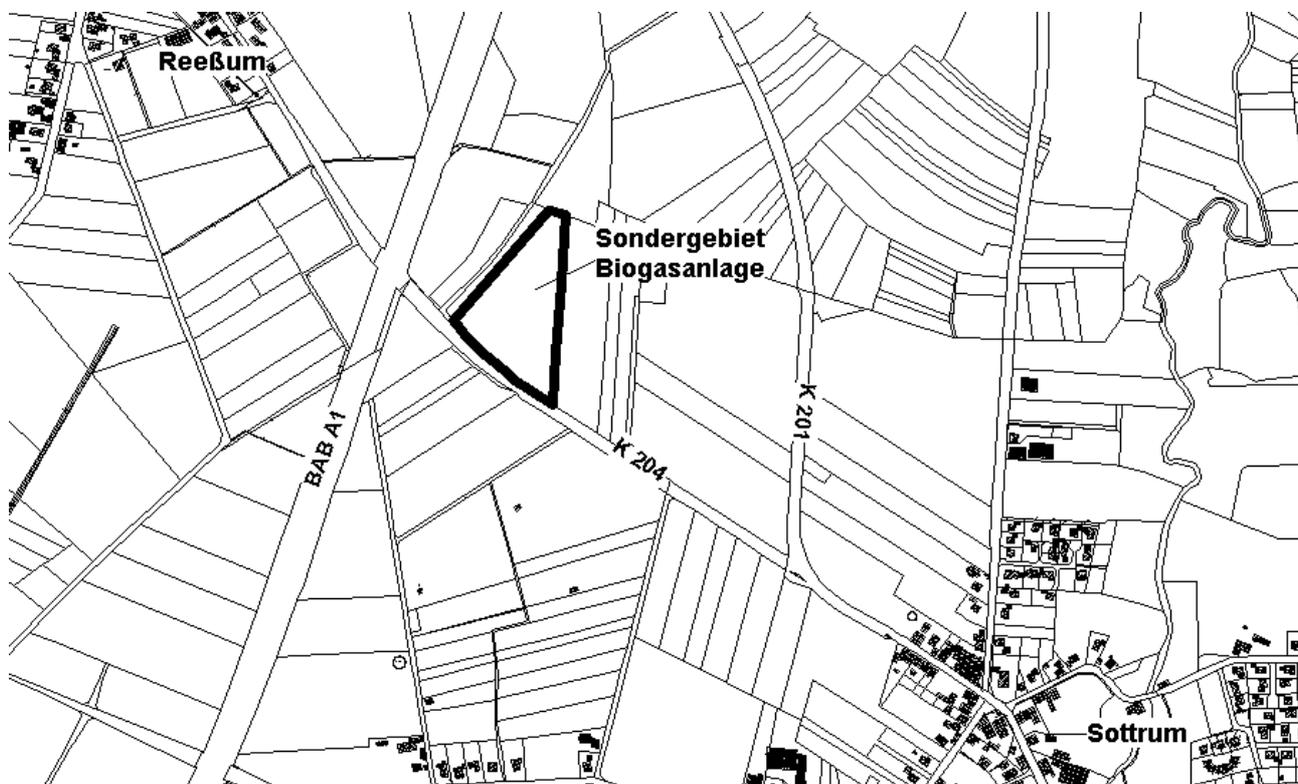
Seedorf, den 15. Juni 2007

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2007 Nr. 11

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58 „Sondergebiet Biogasanlage Schwarzes Moor“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften)

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 21.05.2007 den Bebauungsplan Nr. 58 „Sondergebiet Biogasanlage Schwarzes Moor“ (mit örtlichen Bauvorschriften) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), Zimmer 11, 27367 Sottrum von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sottrum, den 15.06.2007

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2007 Nr. 11

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 3 b) NUVPG

(Exxon Mobil Production, Hannover, Vorübergehende Grundwasserabsenkung im Rahmen der Errichtung einer Transportleitung von der Bohrung Söhlingen Z 16 zu dem Sondenplatz Söhlingen Z 2)

Bek. d. LBEG v. 07.05.2007 - W 6127 A I 2007-004-II

Die Firma ExxonMobil Production, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das aus der Bohrung Söhlingen Z 16 produzierte Gas unbehandelt über eine Transportleitung zu dem Sondenplatz Söhlingen Z 2 zu leiten. Dafür ist die Errichtung von Feldleitungen erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 10.000 m³ auf einer Länge von 500 m für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 6 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 3 b) des Niedersächsischen Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG entsprechend den Kriterien der Anlage 2 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 07.05.2007

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
gez. Rehbein

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2007 Nr. 11

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 30.05.2007 die Jahresrechnung 2006 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 30.05.2007

Christof Herr
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2007 Nr. 11

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.